

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Umsetzung des elektronischen BAföG-Antrags in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den bisherigen Erfolg der Anlaufphase für das papierlose Antragsverfahren einschätzt;
2. wie viele Antragsteller das komplett papierlose Verfahren und das Verfahren mit anschließendem Ausdruck seit der Einführung nutzten (mit Angabe des Anteils am Gesamtaufkommen der Antragsteller);
3. wie sie den Verwaltungsaufwand der elektronischen Antragsverfahren im Vergleich zum nichtelektronischen Verfahren einschätzt;
4. ob eine direkte Anbindung der Web-Anwendung für den Online-Antrag an die BAföG-Verwaltungssoftware besteht;
5. falls nicht, ob eine solche geplant ist und welche Maßnahmen zur Umsetzung vorher nötig wären;
6. ob der Online-Antrag – in der vollelektronischen und in der Variante zum anschließenden Ausdruck – über Ausfüllhilfen und Plausibilitäts- bzw. Vollständigkeitsprüfungen verfügt;

7. ob sie eine ländergemeinsame Lösung für ein einheitliches Antragsportal anstrebt.

04. 08. 2016

Hoher, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Dr. Bullinger, Dr. Goll, Keck FDP/DVP

Begründung

Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz wurden die Länder verpflichtet, bis zum 1. August 2016 eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen. Dafür sind entsprechende Online-Antragsformulare bzw. hierfür erforderliche Web-Anwendungen bereitzustellen. Wie auch bei anderen Maßnahmen zur Einführung elektronischer Verwaltungsabläufe sind medienbruchfreie Prozesse das Ziel, die vollständig auf elektronischem Weg durchgeführte Verwaltungsverfahren ermöglichen. Der Antrag soll den Umsetzungsstand in Baden-Württemberg klären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. August 2016 Nr. 7634.713/34/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie den bisherigen Erfolg der Anlaufphase für das papierlose Antragsverfahren einschätzt;*
- 2. wie viele Antragsteller das komplett papierlose Verfahren und das Verfahren mit anschließendem Ausdruck seit der Einführung nutzten (mit Angabe des Anteils am Gesamtaufkommen der Antragsteller);*

Baden-Württemberg setzt das elektronische Antragsverfahren entsprechend der gesetzlichen Vorgabe seit 1. August 2016 ein. Derzeit liegen noch keine Erfahrungswerte vor, die eine belastbare Aussage zum Erfolg der noch andauernden Anlaufphase zulassen. Das Wissenschaftsministerium hat sich dafür entschieden, in einem ersten Schritt die elektronische Antragstellung per De-Mail gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 BAföG in Verbindung mit § 36a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch anzubieten.

Die Antragsteller füllen den BAföG-Antrag mit Hilfe einer menügesteuerten Abfrage, die mit Plausibilitäten hinterlegt ist, aus. Am Ende der Abfrage haben sie die Möglichkeit,

- den Antrag auszudrucken, zu unterschreiben und per Post an das zuständige Amt zu senden oder
- sie entscheiden sich für den elektronischen Versand per hoch authentisierter De-Mail.

Voraussichtlich ab Herbst 2016 wird diese Auswahl um die Möglichkeit einer Antragstellung unter Nutzung der elektronischen Identifikation (eID)/Online-Funktion des Personalausweises erweitert.

Als Pilotamt haben seit Juni 2015 das Studierendenwerk Bodensee und seit April 2016 das Landratsamt Lörrach eine elektronische Antragstellung per De-Mail angeboten. Während beim Studierendenwerk Bodensee Anträge der De-Mail im niedrigen einstelligen Bereich eingereicht wurden, nutzte beim Landratsamt Lörrach bisher kein Antragsteller das papierlose Antragsverfahren.

Seit 1. August 2016 können bei allen Ämtern für Ausbildungsförderung Anträge papierlos eingereicht werden. Bis zum 12. August 2016 hat noch kein Antragsteller diese Möglichkeit genutzt. Wegen der Schulferien und der vorlesungsfreien Zeit an den Hochschulen beginnt die antragsstarke Zeit erfahrungsgemäß erst ab September eines Jahres.

3. wie sie den Verwaltungsaufwand der elektronischen Antragsverfahren im Vergleich zum nichtelektronischen Verfahren einschätzt;

Sowohl die Antragstellerinnen und Antragsteller als auch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter profitieren von den Eingabehilfen und Plausibilitätsprüfungen. Sie erleichtern die Eingaben und führen mittels der Übersicht über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen und Nachweise zu vollständigen und fehlerreduzierten Anträgen.

4. ob eine direkte Anbindung der Web-Anwendung für den Online-Antrag an die BAföG-Verwaltungssoftware besteht;

5. falls nicht, ob eine solche geplant ist und welche Maßnahmen zur Umsetzung vorher nötig wären;

Eine direkte Anbindung der Web-Anwendung für den Online-Antrag an die BAföG-Verwaltungssoftware besteht nicht. Die Übernahme der in den Online-Antrag eingegebenen Daten in das Erfassungsprogramm der BAföG-Verwaltungssoftware erfolgt über eine Schnittstelle. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass der Antrag unabhängig von der verwendeten BAföG-Verwaltungssoftware eingesetzt werden kann.

Derzeit werden die sogenannten Stammdaten in die BAföG-Verwaltungssoftware übernommen. Die Ausbaustufe für die Übernahme weiterer Daten aus dem elektronisch übermittelten Antrag (z. B. Einkommens- und Vermögensdaten) wird derzeit entwickelt und steht in den kommenden Monaten zur Verfügung.

6. ob der Online-Antrag – in der vollelektronischen und in der Variante zum anschließenden Ausdruck – über Ausfüllhilfen und Plausibilitäts- bzw. Vollständigkeitsprüfungen verfügt;

Die in Baden-Württemberg im Einsatz befindliche Lösung ist für alle Übermittlungswege (vollelektronisch oder Ausdruck) einheitlich. Am Ende der Abfrage entscheidet die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über den Übermittlungsweg.

Die von den Antragstellern einzugebenden Daten werden durch Eingabehilfen unterstützt und auf ihre Plausibilität hin überprüft. Aufgrund der dialoggesteuerten Abfrage werden nur die Angaben abgefragt, die in dem individuellen Fall antragsentscheidend sind. Am Ende der Abfrage und vor der Auswahlmöglichkeit des Übermittlungsweges erhalten die Antragsteller eine Übersicht über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen und Nachweise. Dies soll sicherstellen, dass vollständige Anträge eingereicht werden und weniger Rückfragen durch die Sachbearbeitung notwendig sind.

7. ob sie eine ländergemeinsame Lösung für ein einheitliches Antragsportal anstrebt.

Zuständig für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind die Länder.

In Baden-Württemberg nutzen die Ämter für Ausbildungsförderung der Studierendenwerke und der Kommunen die Möglichkeit, für den Online-Antrag das jeweilige visuelle Erscheinungsbild zu verwenden. Im Gegensatz zu einer länderübergreifenden Portallösung fördert dies die Bindung der Antragstellerinnen und Antragsteller an „ihr“ Amt so wie es auch Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ämtern fördert.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst